

Informationen aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024

Bürgerbegehren Windenergieanlage

1. Allgemeines

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 07.11.2023 in öffentlicher Sitzung der Errichtung einer Windenergieanlage an dem im Lageplan (Präsentation S. 5) markierten Stelle zugestimmt und gleichzeitig die Verwaltung dazu beauftragt, mit der Betreibergemeinschaft Griehl/E-Werk Mittelbaden einen Pachtvertrag zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage auszuhandeln und den vom Gemeinderat beschlossenen Eckpunkten abzuschließen.

Hans Doninger und Martin Schnurr haben daraufhin ein Bürgerbegehren mit dem Ziel initiiert, dass die Gemeinde Lauf das o. g. Grundstück nicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage verpachtet. Der Antrag samt Unterschriftenliste wurde am 05.02.2024 von den Vertrauenspersonen Hans Doninger und Martin Schnurr an die Gemeindeverwaltung übergeben.

2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens:

Die Voraussetzungen sind in § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt:

- Die Angelegenheit gehört zum Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist; es liegt kein Ausschluss nach § 21 Abs. 2 GemO vor.
- Über die Angelegenheit darf in den letzten drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt worden sein.
- Die Einreichung muss schriftlich und innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses erfolgen; dies ist eingehalten.
- Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung liegen vor. Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht erforderlich.

- Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (Deutsche/Unionsbürger, 16. Lebensjahr vollendet, seit 3 Monaten in Lauf wohnhaft) unterzeichnet sein.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens hatte die Gemeinde Lauf 3.324 Wahlberechtigte, 7 % entsprechen 233 Wahlberechtigte. Zum Bürgerbegehren wurden 301 Unterschriften eingereicht. Die Unterschriften wurden überprüft. Bei fünf ungültigen Unterschriften ergeben sich 296 gültige Unterschriften; die genannte Mindestanzahl wurde somit erreicht.

- Es sollen bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschriften benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und BV-4/2024 Seite 2 von 3 entgegenzunehmen. Als Vertrauenspersonen wurden Hans Doninger und Martin Schnurr benannt.

- Nach § 21 Abs. 4 Satz 3 GemO entfällt ein Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Insofern hält der Gemeinderat an seinem Beschluss vom 07.11.2023 fest.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags (also spätestens am 05.04.2024).

Die Vertrauenspersonen wurden zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen und können im Rahmen der Sitzungsberatung offene Fragen des Gemeinderats beantworten. Bei dieser Entscheidung über die Zulässigkeit handelt es sich um die Beantwortung reiner Rechtsfragen, so dass dem Gemeinderat hierbei kein Ermessen zusteht. Liegen die Voraussetzungen vor, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und den Bürgerentscheid innerhalb von 4 Monaten (d. h. bis spätestens 20.06.2024) durchführen.

Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

3. Festsetzung des Tages der Abstimmung

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids gelten gemäß § 21 Abs. 9 GemO die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Kommunalwahlgesetz (§ 41 Abs. 3 KomWG) und in der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 2 KomWO). Die Abstimmungen müssen an einem Sonntag bis spätestens 20.06.2024 erfolgen. Es wird daher für die Abstimmung der 09.06.2024 (Kommunal- und Europawahlen) vorgeschlagen.

4. Festlegung der abzustimmenden Fragen

Die Frage, über die beim Bürgerentscheid abgestimmt werden soll, muss auf dem Stimmzettel so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Laut Kommentar zur GemO muss die Fragestellung auf dem Stimmzettel nicht wortwörtlich der Fragestellung des Bürgerbegehrens entsprechen, sie muss sich jedoch eng daran orientieren.

Fragestellung des Bürgerbegehrens: „Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2023 aufgehoben wird, der darin bestand, auf der Gemarkung Lauf der Errichtung einer Windkraftanlage zuzustimmen und das entsprechende Grundstück zu verpachten?“

Die Verwaltung schlug für die Stimmzettel folgende Fragestellung vor: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde eine Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage verpachtet?“

Die Fragestellung wird noch mit den Vertrauenspersonen und wurde mit der Rechtsaufsicht des Landratsamtes abgeklärt. Zusätze, weitere Erläuterung auf dem Stimmzettel oder in der Wahlkabine sind möglich, wenn sie auf das absolut notwendige beschränkt, eindeutig und sachlich formuliert sowie grafisch von der Fragestellung abgegrenzt sind.

Nachtrag:

Nach Rückmeldung der Vertrauensperson am Tag der Sitzung besteht der Wunsch, die Fragestellung wie folgt zu formulieren:

„Sind Sie dagegen, dass die Gemeinde eine Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage verpachtet?“

5. Wahl des Gemeindewahlausschusses

Ein Gemeindewahlausschuss (GWA), dem die Leitung der Kommunalwahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegen, ist auch bei Bürgerentscheiden erforderlich. Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses erfolgt mit separatem Tagesordnungspunkt (analog dem GWA für Kommunal- und Europawahlen).

Es wurde festgestellt, dass die Zulässigkeitskriterien für das Bürgerbegehren erfüllt sind. Der Gemeinderat hält weiterhin an seinem Beschluss vom 07.11.2023 fest.

Der Tag der Abstimmung wurde auf den 09.06.2024 festgelegt.

Bei der Festlegung der abzustimmenden Frage konnte noch kein Ergebnis erzielt werden. Ein weiterer Vorschlag aus der Mitte des Gemeinderats lautete „Wird der Verpachtung einer gemeindlichen Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage zugestimmt?“

Es wurde von verschiedenen Seiten insbesondere Wert darauf gelegt, dass man beim Bürgerentscheid mit der Meinung für die Grundstücksverpachtung und somit pro Windkraft mit „Ja“ abstimmen sollte. Dies wurde mit einem leidenschaftlichen Appell an die Vertrauenspersonen unterstrichen. Die Fragestellung soll zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat beschlossen werden.